

Gemeinde



KREIS HERFORD

Innenbereichssatzung

„Bahnstraße“

gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB

- Entwicklung- und Einbeziehungssatzung -

Umweltplanerischer Fachbeitrag

(Bestandteil der Begründung zur
Innenbereichssatzung)

Projektnummer: 219403

Datum: 2020-08-11

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

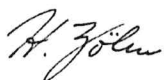
1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	3
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Beschlüsse der Innenbereichssatzung	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	6
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	6
2.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	10
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) .	10
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	11
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	11
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	11
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	11
3.1	Auswirkungsprognose	11
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	13
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16
5	ANHANG	17
5.1	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	17
5.1.1	Eingriffsflächenwert	17
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	17
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	18
5.1.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	18
5.2	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen.....	19

Abbildung 1: Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Bahnstraße“. Abgrenzung der
Entwicklungs- (A) bzw. Einbeziehungssatzung (B) (IPW 2020).....

Abbildung 2: Maßnahmenkonzept „Auf der Drift“ (Planungskonzept von
Kortemeier&Brokmann, August 2019).....

Wallenhorst, 2020-08-11

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2020-08-11

Proj.-Nr.: 219403

Henrik Klawa, B. Eng.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Bieren an der „Bahnstraße“ bzw. „In der Flage“ und umfasst eine Größe von ca. 1,93 ha.

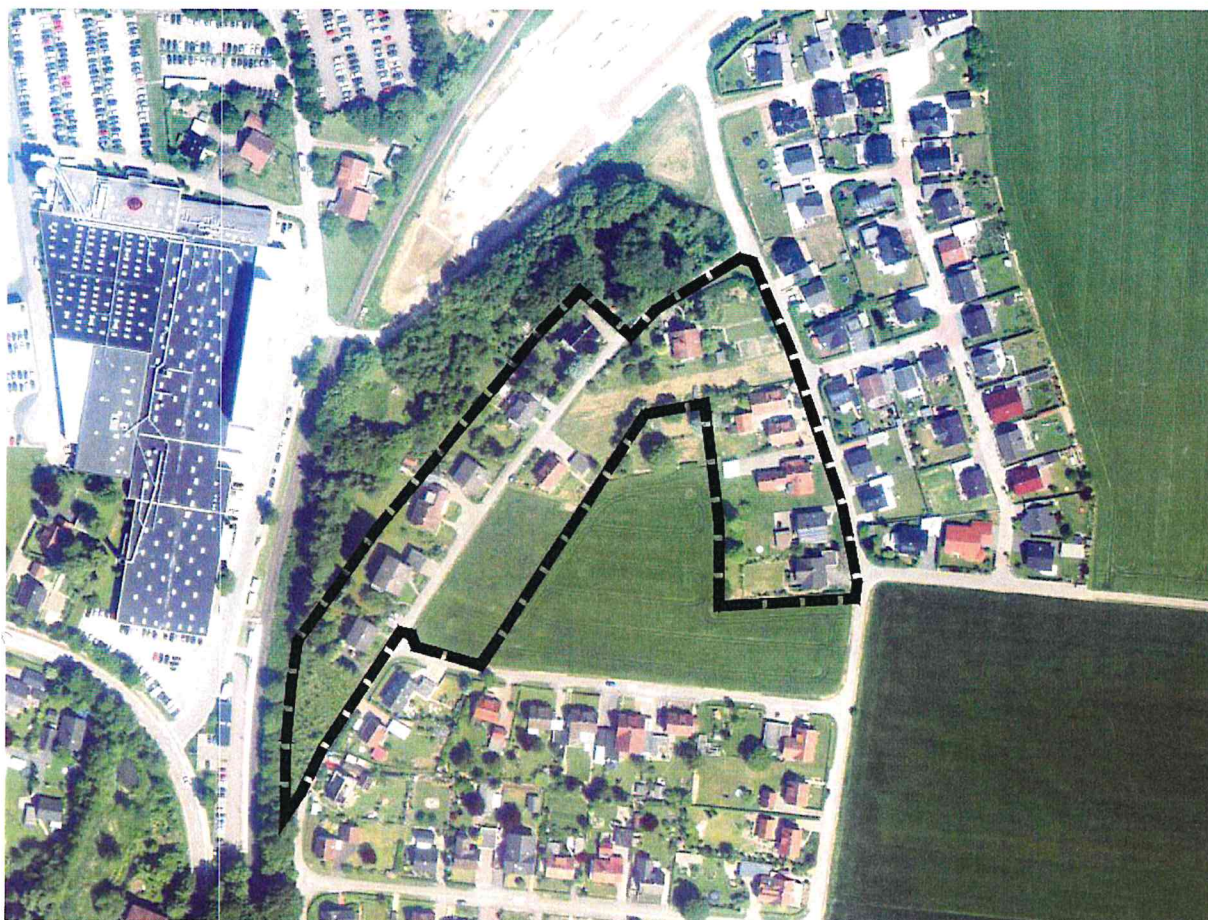
Die Gemeinde Rödinghausen beabsichtigt, mittels städtebaulicher Satzung bebaute Bereiche an der „Bahnstraße“ und der „In der Flage“ als „*im Zusammenhang bebauten Ortsteil*“ festzulegen (Entwicklungssatzung). Darüber hinaus werden einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Einbeziehungssatzung).

Der vorgesehene Satzungsbereich spiegelt das Bestreben der Gemeinde Rödinghausen wider, innerörtliche Flächenpotentiale für bauliche Zwecke zu mobilisieren und damit gleichzeitig den Ausweisungsbedarf neuer Baugebiete in der „offenen“ Landschaft zu reduzieren. Damit liegt die Aufstellung dieser Innenbereichssatzung im öffentlichen Interesse.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Bieren, Flur 9 und umfasst die folgenden Flurstücke:

Entwicklungssatzung: 24 (teilw.), 25/2 (teilw.), 25/4, 26 (teilw.), 27, 29, 31/2, 31/3, 31/4, 43 (teilw.), 44 (teilw.), 45, 46 (teilw.), 47 (teilw.) und 132 (teilw.).

Einbeziehungssatzung: 25/3, 30/1, 30/2 und 30/3.



Luftbild, ohne Maßstab (Quelle Land NRW (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, da hier „in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert“ (§ 13 Abs. 1), die Planung „mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar“ ist und außerdem „die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter [Natura 2000-Gebiete] oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“ (§ 34 Abs. 5 BauGB).

Nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren „von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden“.

Dennoch sind im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung

eingestellt werden können. Denn nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB gilt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Hierzu dient der vorliegende Umweltplanerische Fachbeitrag.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Beschlüsse der Innenbereichssatzung

Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den zusammenhängend bebauten Ortsteil (Einbeziehungssatzung). Die Überführung der Flächen in den Innenbereich ist notwendig, um die geplante Bebauung derselben zu ermöglichen. Die Ermittlung der künftig möglichen Versiegelung im Rahmen der Eingriffs- und Kompensationsermittlung erfolgt ausschließlich für die Abgrenzung der Einbeziehungssatzung (sh. Abb. 2; Flurstücke 25/3, 30/1, 30/2 und 30/1, in der Summe 3.560 m²). Es ist mit einer Bebauung von 45 % der Flächen zu rechnen (Versiegelung: 2.136 m², Freiflächen/Hausgärten: 1.424 m²).

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Abgrenzung der Einbeziehungssatzung (Flurstücke 25/3, 30/1, 30/2 und 30/1) mit einer Bebauung von 45 % der Flächen	3.560	0,45	1.602
Versiegelung			1.602

Die Abgrenzung der Entwicklungssatzung ist größtenteils bereits bebaut. Eine Ermittlung der möglichen bzw. zu erwartenden Versiegelung ist für diesen Bereich nicht vorgesehen.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan:

Im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold², Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Bahnstraße“ als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der Teil des Plangebiets, für den die Aufstellung einer Entwicklungssatzung vorgesehen ist,

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

² REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004).
Abgerufen am 01.03.2017 von http://www.bezreg-detmold.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_07.pdf

ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Rödinghausen vollständig als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Demgegenüber sind für die Bereiche der Einbeziehungssatzung derzeit Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen (= bauplanungsrechtlicher Außenbereich).

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Für den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegt ein Landschaftsplan (LP Rödinghausen-Bünde) aus dem Jahr 1994 vor. Aufgrund des Alters des Landschaftsplanes sowie der Lage der Planung im innerörtlichen Bereich erfolgt im Zuge der vorliegenden Planung keine Auswertung.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

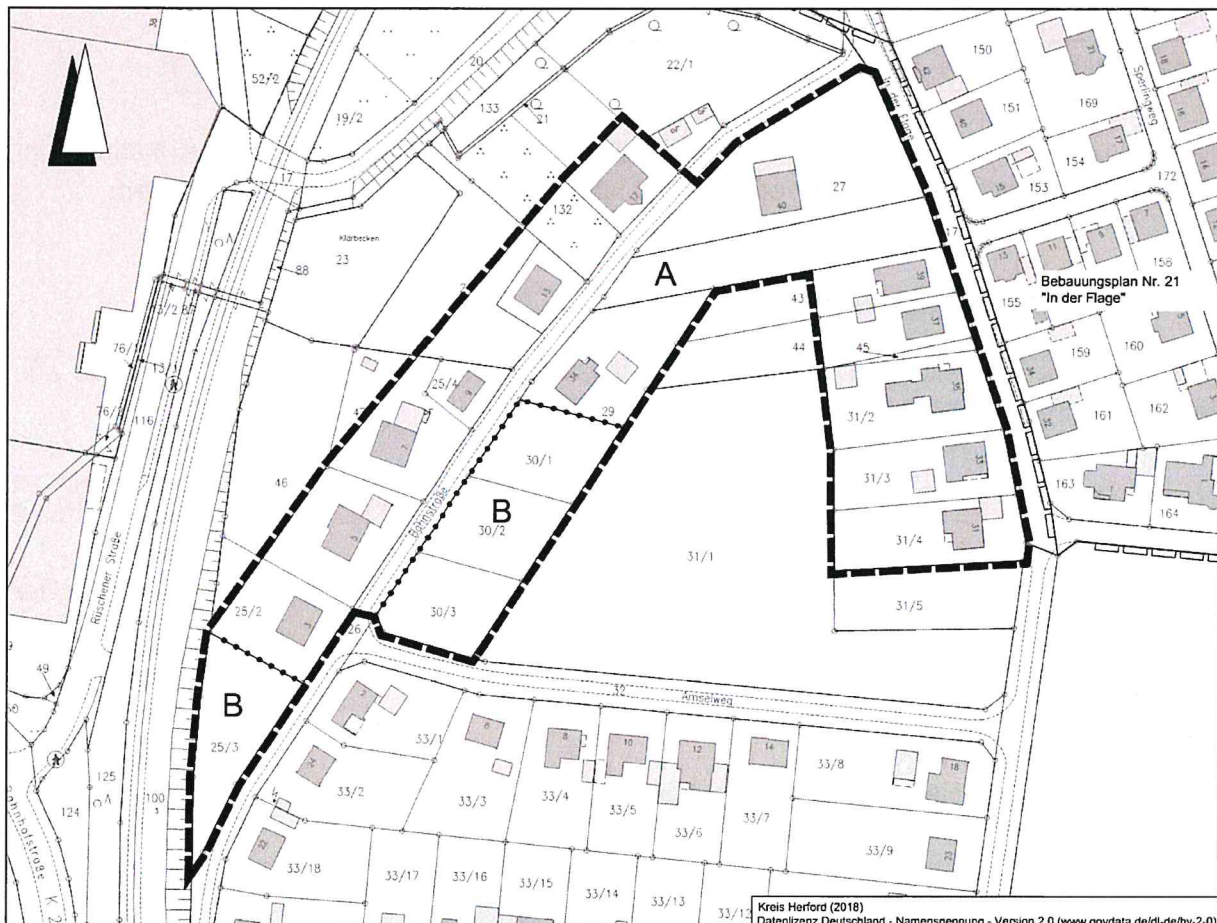


Abbildung 1: Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Bahnstraße“. Abgrenzung der Entwicklungs- (A) bzw. Einbeziehungssatzung (B) (IPW 2020)

Für die Abgrenzung der Einbeziehungssatzung sind die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können (Mindestanforderung für die Abwägung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Für diesen Bereich bestand bislang kein Baurecht, so dass für diese Teilflächen die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Hierzu wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung vorhandenen Strukturen und Nutzungen erforderlich. Die Erfassung der Strukturen und Nutzungen erfolgte im Zuge einer Vorortbegehung im Februar 2020. Dem vorhandenen Bestand wurde, anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008³), der jeweilige Biotoptyp und die entsprechende Wertigkeit zugeordnet.

Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Bahnstraße“:

Abgrenzung der Einbeziehungssatzung (Flurstücke 25/3, 30/1, 30/2 und 30/3):

3.1 Acker, intensiv, Wildkrautartenweitgehend fehlend Grundwert A: 2
Das Flurstück 30/3 ist von einem intensiv genutzten Acker geprägt.

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm Grundwert A: 3
Die Flurstücke 30/1 und 30/2 zeigen sich als artenarme Grünlandfläche.

3.11 Dauerkultur (Weihnachtsbaumkultur) mit geschlossener Krautschicht Grundwert A: 3
Hierbei handelt es sich um im Flurstück 25/3 gelegene Weihnachtsbaumkultur. Die Gehölze weisen unterschiedliche Altersstadien auf. Die Flächen zwischen den Gehölzen sind von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur geprägt.

Abgrenzung der Entwicklungssatzung:

1.1 Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)
Diesem Biotoptyp wird die innerhalb der Entwicklungssatzung vorhandene Wohnbebauung, welche aus Einfamilienhäusern und wenigen Mehrfamilienhäusern besteht, Nebengebäude, die gepflasterten Hofflächen sowie die Bahnstraße zugeordnet.

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm
Mit diesem Biotoptyp wird eine innerhalb des Teilbereich A gelegene artenarme Grünlandfläche erfasst.

4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen
Hierbei handelt es sich um die innerhalb des Teilbereichs A gelegenen Hausgärten. Diese sind durch größere Rasen- und Beetflächen sowie standortfremden Gehölze geprägt.

³ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 10.02.2012 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

Angrenzende Bereiche:

Der Ortsteil Bieren ist vorwiegend von Ackerflächen umgeben. Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung selbst befindet sich im Westen von Bieren. Nördlich/nordwestlich sowie westlich grenzen großflächige Gehölzbestände an. Östlich sowie südlich schließen weitere Einzelhausbebauungen an den Geltungsbereich. Ein (eingeschränkter) Bezug zur freien Landschaft besteht nur in südöstliche Richtung.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

In der Abgrenzung der Einbeziehungssatzung kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste⁴ vor. Konkrete Angaben zu Rote Liste Arten liegen nicht vor, im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Zufallsfunde von gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten:

Angaben zu streng geschützten Arten bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor.

Im Zuge der Vorortbegehung im Februar 2020 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Bereiche besonderer faunistischer Bedeutung konnten hierbei ebenfalls nicht erkannt werden. Ältere Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für Fledermäuse. Ältere Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm und vorhandene Gebäudebestände sind nach derzeitigem Stand nicht von der Planung betroffen.

Die sonstigen vorhandenen Biotopstrukturen (intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, Hausgärten) stellen durchschnittlich bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung und die bestehenden, an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen und Straßen sowie die in unmittelbarer Nähe befindliche Bahnlinie sind als Beeinträchtigung/Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, Kollision, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der gegebenen Vorbelastung und derzeitigen Nutzung nicht zu erwarten. Die Freiflächen und Gehölzbestände im Siedlungsbereich bieten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten sowie evtl. Nahrungsraum für Fledermäuse. Vorkommen von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz sind in dem Plangebiet aufgrund der Nutzungen/Biotopausstattung nicht zu erwarten.

⁴ VERBÜCHELN et al. (o.J.): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Recklinghausen.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Auswertung des Geoportal.NRW⁵ hat ergeben, dass Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile nicht von der Planung betroffen sind. Nördlich des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung „Bahnstraße“ grenzt eine Verbundfläche an (Kennung: VB-DT-HF-3717-013). Das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (LSG-3716-073 liegt ca. 200 m südwestlich entfernt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Gemäß der einschlägigen Gesetzgebung wie § 1 BBodSchG, § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen die natürlichen Funktionen des Bodens geschützt und Beeinträchtigungen vermieden sowie sparsam und schonend mit Boden umgegangen werden. Um diesen Zielen zu entsprechen und negative Eingriffe in das Schutzgut Boden so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich Beeinträchtigungen von Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen, als auch von schutzwürdige Böden, soweit wie möglich zu vermeiden. Die Grundlage der Bodenbewertung bilden die Darstellungen und Angaben des Informationssystems „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (1:50.000)“⁶.

Gemäß „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (1:50.000)“ kommt im Geltungsbereich der Bodentyp „Pseudogley-Parabraunerde“ vor. Die Karte „Schutzwürdige Böden“ trifft für den Geltungsbereich keine Aussage zur Schutzwürdigkeit des vorhandenen Bodentyps.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind für den Geltungsbereich sowie das weitere Umfeld nicht bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich oder seiner unmittelbaren Umgebung.

Grundwasser: Hinsichtlich des Grundwassers, wird für den vorliegenden Bodentyp im Informationssystem „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen“ in der Kategorie Wasserhaushalt für die „Pseudogley-Parabraunerde“ eine Grundwasserstufe von GW 0 angegeben. Das heißt, dass es sich um einen grundwasserfreien Bereich handelt. Die Lage des Grundwassers ist somit als tief einzustufen.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

⁵ Landschaftsinformationssystem (LINFOS) NRW. Abgerufen am 18.02.2020 über den WMS-Dienst: <https://www.geoportal.nrw/geoviewer>; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, [Datenquellen](#)

⁶ Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 18.02.2020 über den WMS-Dienst: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Für den Geltungsbereich ist keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser gegeben.

Klima und Luft

Bei Freilandbiotopen wie landwirtschaftlichen Nutzflächen oder auch Hausgärten und Parkanlagen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Bei größeren Gehölzbeständen oder Waldflächen handelt es sich um Funktionselemente des Naturhaushalts, die lufthygienisch wirken bzw. der Produktion von Frischluft dienen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind mit den im Einbeziehungssatzungsbereich vorhandenen, intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen kaltluftproduzierende Freifläche vorhanden. Solche Flächen haben dann eine besondere Bedeutung, wenn die hier entstehende Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad) temperaturnausgleichend wirken kann. Um temperaturnausgleichend wirken zu können, muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den thermisch belasteten Bereichen transportiert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im direkten Umfeld sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden, in welchen die entstandene Kaltluft temperaturnausgleichend wirken kann. Der kleinflächige Gehölzbestand der Weihnachtsbaumkultur weist keine besondere Funktion als kaltluftproduzierendes Element auf. Somit kann festgehalten werden, dass keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft im Geltungsbereich vorkommen.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Bahnstraße“ befindet sich im Rödinghausener Ortsteil Bieren. Er wird durch die vorhandene Bebauung (überwiegend Einfamilienhäuser mit zum Teil größeren Gärten) sowie vereinzelt Freiflächen (Acker, Intensivwiesen) charakterisiert. Innerhalb einiger Hausgärten ist Gehölzbestand vorhanden, welcher jedoch nicht strukturierend wirkt. Insgesamt betrachtet kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Gebiet aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes um einen Bereich mit durchschnittlicher Bedeutung handelt.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Bahnstraße“ liegt im Rödinghausener Ortsteil Bruchmühlen und ist bereits größtenteils bebaut. Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldflächen sowie Flächen mit Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Verträglichkeit der Lärmemissionen vom Straßenverkehr („Rüschener Straße“, „Werkstraße“, „Winkelstraße“ und „In der Flage“) und vom Bahnverkehr (Bielefeld – Rahden) ist eine Schalltechnische Beurteilung⁷ erarbeitet worden. Die Berechnungen haben ergeben,

⁷ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): Schalltechnische Beurteilung, Bericht-Nr.: SC-219403.01

dass die Aufstellung der Innenbereichssatzung aus schalltechnischer Sicht unter der Beachtung von Festsetzungen zum passiven Lärmschutz möglich ist.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Für den Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Kulturgütern vor. Der im Geltungsbereich vorhandene Gebäudebestand ist als Sachgut anzusehen. Bereiche mit einer besonderen Bedeutung liegen jedoch nicht vor.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Geltungsbereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Das Planungsvorhaben wird daher zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen führen.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt etwa 3,92 km westlich. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Limberg“ (Kennung: DE-3717-331). Durch die geplante Innenbereichssatzung sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele zu erwarten. Auswirkungen auf das Europäische Netz „Natura 2000“ können daher ausgeschlossen werden.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Für den Geltungsbereich wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Innenbereichssatzung aufgestellt. Für den vorliegenden Geltungsbereich sind die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können (Mindestanforderung für die Abwägung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

In der Abgrenzung der Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine künftige Wohnbebauung geschaffen werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für vorhandene Tier- und Pflanzenarten, durch die Überplanung vorhandener Biotope (vgl. Kap. 2.1). Im Bereich des Vorhabens ist eine Versiegelung von ca. 1.602 m² zulässig (vgl. Kap. 1.2).

Die Bewertung der angetroffenen Biotope und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilan-

zierung erfolgt für die Abgrenzung der Einbeziehungssatzung anhand der Arbeitshilfe „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW⁸“ (vgl. Kap. 5.1).

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung, seiner strukturellen Ausgestaltung sowie der vorhandenen Biotopstrukturen ist – bis auf die zuvor beschriebene Überplanung von Biotopen - mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Rote-Liste-Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2) ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Eine Bebauung und Versiegelung im Geltungsbereich führt zum Verlust der vorhandenen Bodenfunktionen. Mit Blick auf das Schutzgut Boden ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Geltungsbereich vorliegen. In der Abgrenzung der Einbeziehungssatzung ist rein rechnerisch eine Versiegelung von Flächen im Umfang von 1.602 m² möglich.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser sind keine Bereiche betroffen, die eine besondere Bedeutung einnehmen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Der Geltungsbereich wird durch die vorhandene Bebauung, den dazugehörigen Freiflächen (u. a. Hausgärten) sowie weiteren Freiflächen (Acker, Intensivwiesen) charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind mit der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nicht zu erwarten. Die Aufstellung der Innenbereichssatzung ist aus schalltechnischer Sicht⁹ unter der Beachtung von Festsetzungen zum passiven Lärmschutz möglich.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen.

Von der Planung sind keine komplexen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen betroffen.

⁸ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 10.02.2012 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

⁹ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): Schalltechnische Beurteilung, Bericht-Nr.: SC-219403.01

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Negative Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet „Limberg“ (3,92 km westlich, Kennung: DE-3717-331) sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ist daher auszuschließen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen. Die vorliegende Planung trägt zur innerörtlichen Entwicklung und Nachverdichtung im Rödinghausener Ortsteil Bieren bei. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft bzw. in Ortsrandlage vermieden.

Bei Bodeneingriffen könnten Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSCHG).

Maßnahmen zum Artenschutz

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung potentieller Niststätten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)“ dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (sh. Kap. 5). Die Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte erfolgt ausschließlich für die Abgrenzung der Einbeziehungssatzung. Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb dieses Bereiches sind im Folgenden beschrieben.

Freiflächen/Hausgärten

Grundwert P: 2

Mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung soll eine künftige Bebauung vorbereitet werden. Für die Bilanzierung des Eingriffs- und Kompensationsvolumens wird von einer 45 %-igen Versiegelung ausgegangen. Die übrigen Flächen (ca. 55 %) sind als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese sind als Hausgärten zu bewerten, welche sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren.

Fläche mit Anpflanzfestsetzung

Grundwert P: 5

Östlich entlang der Grundstücksgrenzen in den Flurstücken 30/1, 30/2 und 30/3 wird auf einer Breite von 3 m eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Für die Anpflanzungen sind standortheimische Gehölze gemäß der Vorschlagsliste in Kap. 5.2 zu verwenden. Die Anpflanzung ist im Pflanzverband 1m x 1m umzusetzen und in den ersten 6 Jahren nach der Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu schützen. Die Fläche erhält im Hinblick auf die Eingriffs- und Kompensationsermittlung einen Grundwert von P 5.

Die v. g. Maßnahmen im Geltungsbereich reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen im Bereich der Innenbereichssatzung (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verbleibt ein **ökologisches Defizit von 5.191 WP** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Für das im Rahmen der Innenbereichssatzung „Bahnstraße“ zu erwartende Kompensationsdefizit in Höhe von 5.191 Wertpunkten weist die Gemeinde Rödinghausen eine geeignete Fläche im Bereich „Auf der Drift“ nach (Gemarkung Schwenningdorf, Flur 2, Flurstück 17). Für diese Fläche ist die Anlage eines artenreiches Extensivgrünlandes sowie von Kleingehölzen, Baumgruppen sowie einer Obstbaumreihe vorgesehen (Kortemeier&Brokmann, August 2019; sh. Abb. 3). Nach Abbuchung weiterer Kompensationsmaßnahmen stehen noch 46.192 Wertpunkte zur Verfügung. Der entstehende Eingriff im Rahmen der Innenbereichssatzung „Bahnstraße“ in Höhe von 5.191 Wertpunkten kann damit vollständig kompensiert werden. Nach

dem Ausgleich dieses Eingriffes verbleibt für die Gemeinde Rödinghausen ein Guthaben in Höhe von 41.001 Wertpunkten.

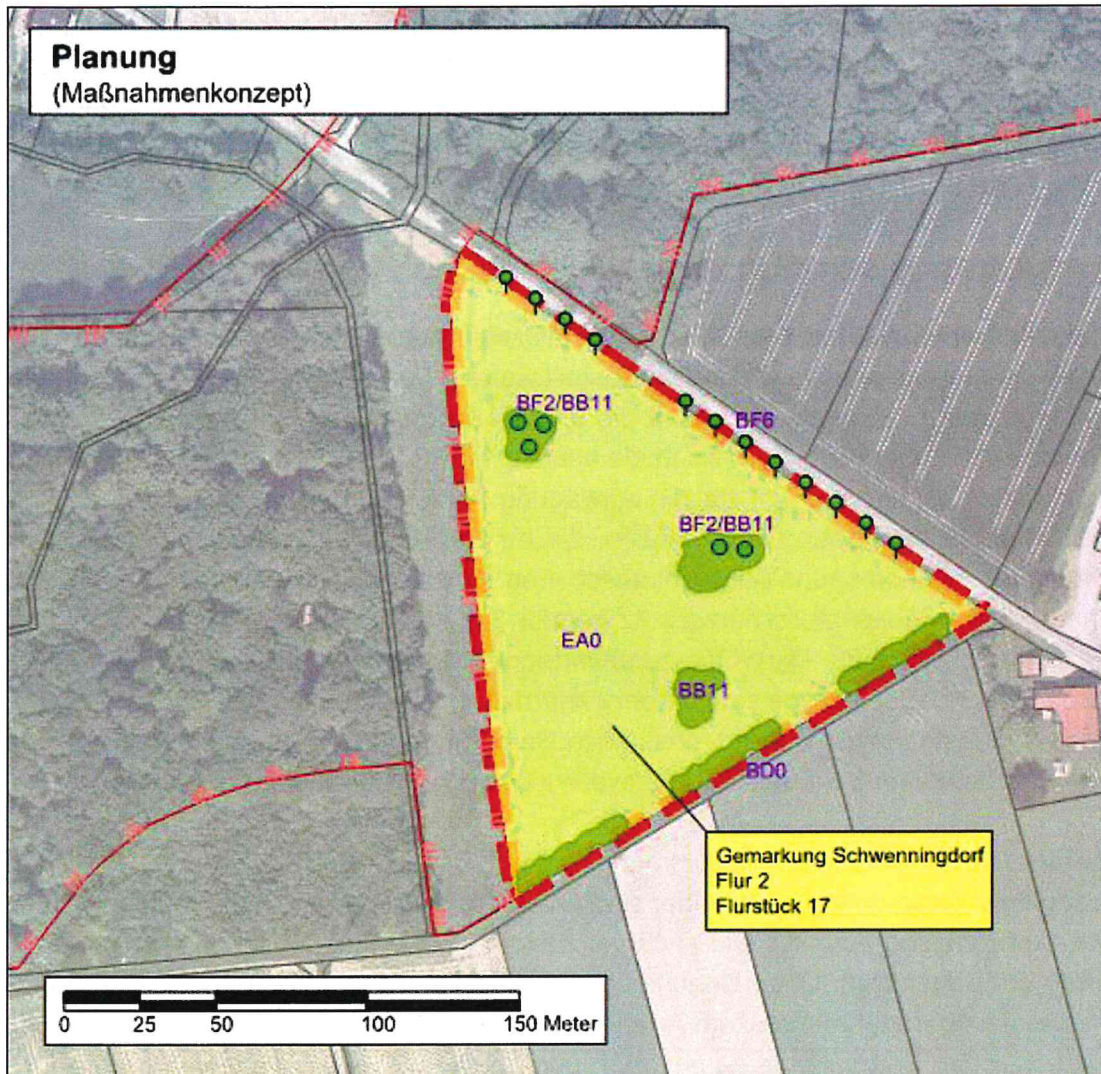


Abbildung 2: Maßnahmenkonzept „Auf der Drift“ (Planungskonzept von Kortemeier&Brokmann, August 2019)

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung

- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁰.

Die Gemeinde Rödinghausen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Planung soll im Bereich „Bahnstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB eine Innenbereichssatzung aufgestellt werden.

Für den vorliegenden Geltungsbereich sind die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können (Mindestanforderungen für die Abwägung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Durch die Einbeziehung von Flächen, die bislang dem Außenbereich zuzuordnen sind, wird für diese Flächen neues Baurecht geschaffen. Für diese Teilflächen ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Durch die zu erwartende Bebauung kommt es zu einer Inanspruchnahme vorhandener Biotope sowie einer dauerhaften Versiegelung von Boden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig von Aufstellung und Beschluss der Innenbereichssatzung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

¹⁰ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

5 Anhang

5.1 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Einordnung und Bewertung der betroffenen Flächen im Bereich der Innenbereichssatzung wird anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“ vorgenommen. Bei der vorliegenden Eingriffs- und Kompensationsermittlung wird ausschließlich die Abgrenzung der Einbeziehungssatzung betrachtet.

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

A. Ausgangszustand – Abgrenzung der Einbeziehungssatzung			
Biotoptypen Bestand	Flächengröße (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	835	2	1.670
3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm	1.675	3	5.025
3.11 Dauerkultur (Weihnachtsbaumkultur) mit geschlossener Krautschicht	1.050	3	3.150
Gesamt:	3.560		9.845

Der Eingriffsflächenwert innerhalb der Einbeziehungssatzung beträgt **9.845 Wertpunkte**. In der Abgrenzung der Klarstellungssatzung werden durch die Planung keine Eingriffe vorbereitet.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Der Kompensationswert innerhalb des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen (Grundwert P).

B. Planwert – Abgrenzung der Einbeziehungssatzung			
Biotoptypen Maßnahme	Flächengröße (m²)	Grundwert P	Kompensationswert (WP)
Wohnbaufläche			
- Versiegelung (45 %)	1.602	0	0
- Freiflächen (55 %), davon	(1.958)		
Freiflächen/Hausgärten	1.712	2	3.424
Fläche mit Anpflanzfestsetzung	246	5	1.230
Gesamt	3.560		4.654

Im Geltungsbereich wird ein Kompensationswert von **4.654 Wertpunkten** erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl} \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Kompensationswert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\ 9.845 \text{ WP} & - & 4.654 \text{ WP} & = & 5.191 \text{ WP} \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Bereich der Einbeziehungssatzung ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **5.191 Wertpunkten** besteht.

5.1.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für das im Rahmen der Innenbereichssatzung „Bahnstraße“ zu erwartende Kompensationsdefizit in Höhe von 5.191 Wertpunkten weist die Gemeinde Rödinghausen eine geeignete Fläche im Bereich „Auf der Drift“ nach (Gemarkung Schwenningdorf, Flur 2, Flurstück 17). Für diese Fläche ist die Anlage eines artenreiches Extensivgrünlandes sowie von Kleingehölzen, Baumgruppen sowie einer Obstbaumreihe vorgesehen (Kortemeier&Brokmann, August 2019; sh. Kap. 3.2 - Maßnahmen zur Kompensation).

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

5.2 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Straucharten:

Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

